

058 345 57 91, jeannette.kistler@tg.ch
AVK/03.17.03/2023/00054
8510 Frauenfeld, 20. September 2023

Informationsblatt über die Auswirkungen der Änderungen der Lohnbanbeinreihung von Kindergartenlehrpersonen und Lehrpersonen mit altrechtlichem Lehrdiplom TW/HW auf Sekundarstufe I ab Januar 2024

Im Januar 2023 hat der Grosse Rat der [Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen](#) (LBV; RB 177.250) hinsichtlich Einreihung in das Lohnband von Kindergartenlehrpersonen und Lehrpersonen mit einem altrechtlichen Lehrdiplom Textilarbeit/Werken oder Hauswirtschaft (TW/HW) auf der Sekundarstufe I zugestimmt.

In Folge sind der Anhang der Verordnung über die Rechtstellung von Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) und die ergänzende Richtlinie zur Besoldung der Lehrpersonen an Volksschulen (Besoldungsrichtlinie Volksschule) als Ausführungsbestimmungen zur LBV diesbezüglich angepasst worden.

Die wesentlichen Auswirkungen¹ der Anpassung der LBV lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Einsatzbereich / Diplom	Bis 31.12.2023	Ab 1.1.2024
Kindergartenlehrpersonen für Unterricht auf Kindergartenstufe	Lohnband 2	Lohnband 3
Lehrpersonen in Ausbildung zur Kindergartenlehrperson für Unterricht auf Kindergarten, Primar- oder Sekundarstufe I	Lohnband 1	Lohnband 2
Lehrpersonen mit einem altrechtlichen Lehrdiplom Textilarbeit/Werken oder Hauswirtschaft (TW/HW) auf Sekundarstufe I	Lohnband 4 / 5 / 6	Lohnband 6 (unabhängig der Anzahl Facherweiterungen)

¹ Weitere Änderungen vgl. nachfolgend

Änderung Anhang RSV VS

Der Anhang RSV VS definiert die Einreihung in ein Lohnband auf Basis des Lehrdiploms und des Einsatzbereichs von Lehrpersonen und Schulischen Heilpädagoginnen oder Schulischen Heilpädagogen.

Am 30. Mai 2023 hat der Regierungsrat der [Änderung der RSV VS](#) zugestimmt und zusammen mit den Änderungen der LBV auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Ab 1. Januar 2024 werden Lehrpersonen mit einem EDK-anerkannten Stufenlehrdiplom für

2/3

den Kindergarten für stufengerechten Unterricht im Kindergarten und auf der Basisstufe im Lohnband 3 eingereiht. Sie werden somit den Primarlehrpersonen gleichgestellt.

Zudem werden Lehrpersonen mit einem altrechtlichen Lehrdiplom für TW/HW für die Sekundarstufe I ab 1. Januar 2024 den neurechtlich ausgebildeten TW/HW-Lehrpersonen gleichgestellt und im Lohnband 6 für den Unterricht auf der Sekundarstufe I eingereiht. Die Unterscheidung bezüglich der Anzahl lehrbefähigter Fächer entfällt. Die Lohnbandeinreihung von Lehrpersonen mit einem altrechtlichen Lehrdiplom für TW/HW für die Sekundarstufe I, die aufgrund der Facherweiterungen bereits im Lohnband 6 eingereiht sind, erfahren keine Änderung.

Änderung der Besoldungsrichtlinie Volksschule

Die Besoldungsrichtlinie Volksschule bestimmt die Einreihungen von Personen in Ausbildung zu EDK-anerkannten Stufendiplomen und von Personen mit Studienabschlüssen, welche die EDK-Anerkennung im Sinne der Gleichwertigkeit nicht vollständig erfüllen. Weiter regelt sie ergänzend zu den Bestimmungen der RSV VS die Einreihung von Personen mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom für eine tiefere Schulstufe, die in einer höheren unterrichten.

Aufgrund der Einreihung der Kindergartenlehrpersonen in das Lohnband 3 hat das Departement für Erziehung und Kultur am 6. Juli 2023 die diesbezüglich angepasste [Besoldungsrichtlinie Volksschule](#) genehmigt und mit Geltung ab 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Diese ersetzt die geltende Besoldungsrichtlinie Volksschule vom 16. September 2019 ab diesem Zeitpunkt.

Für Einreihungen in das Lohnband von Personen in Ausbildung zu EDK-anerkannten Stufenlehrdiplomen und von Lehrpersonen mit einem Kantonalen Lehrdiplom für Quereinsteigende entfallen ab 1. Januar 2024 die bisherigen Einreihungen in das Lohnband 1 und es erfolgt die Einreihung in das Lohnband 2 (vgl. Ziff. I und Ziff. II Besoldungsrichtlinie Volksschule ab Januar 2024).

Die Regelung der Lohnbandeinreihung für den Unterricht auf der Primarstufe mit einem Lehrdiplom für die Kindergartenstufe, Kindergarten-Unterstufe und die Primarstufe 1. bis 3. Klasse in der Besoldungsrichtlinie Volksschule (vgl. Ziff. III) entfällt ab Januar 2024. Die Einreihung in das Lohnband 3 ist in diesen Fällen neu über die RSV VS festgelegt.

3/3

Umsetzung

Schulgemeinden mit Lehrpersonen, deren Lohnband ab Januar 2024 wechselt, erhalten bis anfangs Dezember 2023 elektronisch eine tabellarische Übersicht über diese Lehrpersonen. Die Zustellung geht an die im Schulverwaltungssystem (EdIS-SVS) von der Schulgemeinde erfasste allgemeine E-Mail-Adresse.

Die vorgängig erwähnten Änderungen der Lohnbandeinreihung bewirken bei den betroffenen Lehrpersonen keinen Anpassungsbedarf der Anstellungsentscheide. Die Schulgemeinden sind jedoch verpflichtet, die betroffenen Lehrpersonen nachweislich schriftlich und individuell über die Änderung zu informieren und die Änderung des Lohnbandes im Personaldossier zu vermerken. Das AV empfiehlt, den betroffenen Lehrpersonen spätestens mit der Lohnmeldung im Dezember 2023 die Änderung mitzuteilen.

Eine Änderung des Lohnbandes ab Januar 2024 tangiert den regulären Stufenanstieg der Lehrperson nicht.

Bei Fragen zu den Änderungen per 1. Januar 2024 steht Ihnen der Fachbereich für die Einstufungen des Amtes für Volksschule gern zur Verfügung unter: Tel. 058 345 57 94 oder E-Mail avanstellungen@tg.ch